

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 02/2018



Veröffentlicht am: 20.01.2018

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) vom 17.09.2014

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) vom 17.09.2014 beschlossen.

Artikel I

§3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

Alt

(2) Zur DSH werden zugelassen:

- (a) Bewerber für ein deutschsprachiges Studium an der OVGU und der Hochschule Magdeburg Stendal,
- (b) für den Studiengang „Deutschkurs“ ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU,
- (c) für den Studiengang „Studienkolleg“ ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU,
- (d) nach Maßgabe von freien Plätzen und Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen in Ausnahmefällen auch ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU, der Hochschule Magdeburg Stendal und Mitarbeiter der OVGU.

(3) Sprachliche Voraussetzung für die Anmeldung zur DSH ist:

- (a) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache (DaF) auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) innerhalb der Intensivkursausbildung am Sprachenzentrum der OVGU oder
- (b) eine mit einem Zertifikat abgeschlossene Ausbildung in DaF auf dem Niveau C1 (nach GER) oder
- (c) eine mind. 800 Stunden umfassenden Ausbildung in DaF, die der Sprachniveaustufe C1 (nach GER) entspricht.

Neu

(2) Zur DSH werden zugelassen:

- (a) Bewerber für ein deutschsprachiges Studium an der OVGU und der Hochschule Magdeburg Stendal,
- (b) für den Studiengang „Deutschkurs“ ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU,
- (c) für den Studiengang „Studienkolleg“ ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU,
- (d) ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU mit der Auflage, den Sprachnachweis nachträglich vorzulegen,

- (e) studieninteressierte Geflüchtete mit DaF-Ausbildung an der MDWi AG bzw. Hochschule Magdeburg Stendal ohne ordentliche Immatrikulation an der OVGU,
 - (f) nach Maßgabe von freien Plätzen und Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen in Ausnahmefällen auch ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU, der Hochschule Magdeburg Stendal und Mitarbeiter der OVGU.
- (3) Sprachliche Voraussetzung für die Anmeldung zur DSH ist:
- (a) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache (DaF) auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) innerhalb der Intensivkursausbildung am Sprachenzentrum der OVGU oder
 - (b) eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache (DaF) auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) innerhalb der Studienbegleitung am Sprachenzentrum der OVGU oder
 - (c) eine mit einem Zertifikat abgeschlossene Ausbildung in DaF auf dem Niveau C1 (nach GER) oder
 - (d) eine mind. 800 Stunden umfassenden Ausbildung in DaF, die mit anteilig mind. 108 Stunden der Sprachniveaustufe C1 (nach GER) entspricht.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen Anwendung, die sich ab Sommersemester 2018 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu einer DSH anmelden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 31.01.2018

Magdeburg, 06.02.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg